

# Wahlbenachrichtigung/wólbna zdželenka

zu der/wo \_\_\_\_\_ wahl/wólbach<sup>5)</sup>

am Sonntag, dem/njedzelu, dnja \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

von/wot \_\_\_\_\_ bis/hač do \_\_\_\_\_ Uhr/hodž.<sup>6)</sup>

7)  
Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit, und halten Sie Ihren Personalausweis** (als ausländische Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) **oder Reisepaß bereit!**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises<sup>8)</sup>/des Wahlgebiets<sup>8)</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist, daß einer der im umseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Wahlscheinanträge — die auch mündlich, aber nicht fernmündlich, gestellt werden können — werden nur bis zum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, so teilen Sie das bitte der Gemeinde mit.

4) Stadt Dresden	Město Drježdžany	Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.
Wahlamt	Wólbny zarjad	316/00345
01067 Dresden	02625 Budyšin	Wólbny wobwod/Zapis wolerjow čo.
		316/00345

<b>Wahlraum</b>	<b>Wólbny teren</b>
Schulgebäude Emil-Überall-Straße 20	Sula Ernsta Überallowa dr. čo. 20
01559 Dresden	02625 Budyšin

3) Freistempelabdruck  
oder  
Freimachungsvermerk

Wy sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka mjenowanym wólbny terenje wolić. Pčinješće tutu zdželenku k wólbam sobu a džeržće Waš personalny wupokaz (jako wukrajni staćenjo Europskeje unijej Waš wupokaz identity) abo pučowanski pas k ruce.

Hdyž chceće w druhim wólbny terenje Wašeho wólbneho wokrjesa/Wašeje wólbneje kóńčiny abo přez listowe wólbny wolić, trjebaće k tomu wólbny lisćik. Wólbny lisćik dóstanjeće, hdyž jedna z přičin předleži, kiž su na druhej stronje na próstwje wo wólbny lisćik mjenowane. Tajke próstwy — kotrež móžeja so tež ertnje, ale nic telefonisce stajić — so přijimaja jenož hač do \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ hodž., při dopokazany njenadžitym schorjenju tež hišćel na wólbny dnju hač do 15 hodž. Wólbne lisćiki a pod ožki za listowe wólbny so připósćelu z póstom abo so hamtsce přepodadza. Wone móžeja so tež pola gmejny wobšobinsce wotewzać. Štóž prosy wo wólbny lisćik a pod ožki za listowe wólbny za druhu wosobu, dyrbi předpo ožić pisomnu po nomóc. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdžělc to prošu Wašej gmejny.

Falls verzogen,  
nicht nachsenden,  
sondern mit neuer  
Anschrift an Absender  
zurück.

4) Herr/Frau  
Jaenicke, Wolfgang  
Kesselsdorfer Straße 85  
02625 Bautzen

Wólbna zdželenka  
Wahlbenachrichtigung  
(mindestens 14 cm x 9 cm bis 16,2 cm x 11,4 cm 1/2)

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform (Musterabdruck siehe Seite 2). Auf der Kartenrückseite ist der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufzudrucken.

2) Die Maße für Infopost-Standard-Sendungen betragen:

Mindestmaß Länge 14 cm, Breite 9 cm

Höchstgewicht 20 g

Papierstärke (Flächengewicht) mindestens 150g/m<sup>2</sup>, höchstens 500 g/m<sup>2</sup>

Die Höchstmaße betragen 23,5 cm x 12,5 cm (= DIN B6/DL), empfohlen werden 14,8 cm x 10,3 cm (amtliches Postkartenformat).

3) Der Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen.

Die Sendungen können entgeltlos als Infopost-Standard versandt werden, wenn gleichzeitig

a) mindestens 1 000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für denselben Leitbereich bestimmt sind, oder

b) mindestens 50 Stück für denselben Leitbereich oder

c) mindestens 1 000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für denselben Postort und in von der Post festgelegten Orten für dasselbe Zustellamt bestimmt sind oder

d) mindestens 50 Stück für denselben Postort oder dasselbe Zustellamt in den von der Post festgelegten Orten oder

e) mindestens 1 000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück dieselbe Postleitzahl aufweisen oder

f) mindestens 50 Stück für dieselbe Postleitzahl.

4) Nähere Auskünfte, auch zu Entgeltermäßigungen, erteilen die Geschäftskundenberatungsstellen der Postämter.

5) Absender- und Anschriftenangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Infopost-Standard-Sendungen dürfen nur mit maschinell lesbarer Anschrift eingeliefert werden.

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine

Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftenangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die

oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

6) Eintragen, für welche Wahlart die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 SächsLKR O

Wahlberechtigten ist nur „etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters“ bzw. „etwaige Neuwahl des Landrats“ einzutragen.

7) Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKR O Wahlberechtigten ist die Wahlzeit der etwaigen Neuwahl

anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.

8) Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKR O Wahlberechtigten ist zusätzlich folgender Satz einzufügen:

„Eine Neuwahl des Bürgermeisters/des Oberbürgermeisters/des Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

9) Nichtzustreffendes ist zu streichen bzw. entfällt im Vordruck.

# Automationsgerecht gegliederte Aufschriftseite einer Standardbriefsendung in Kartenform mit senkrechtem Trennungsstrich

